

„GDPdU und raus bist Du?“

Stand 12.07.2012

Aktuelle Vorschriften für digitale Kassensysteme – was Sie für die Betriebsprüfung beachten sollten

Es kann teuer für Sie werden, wenn Ihre Buchführung mit Ihrem digitalen Kassensystem nicht den Vorschriften gerecht wird. Denn bei Unstimmigkeiten wird Ihre Buchhaltung unter Umständen verworfen. Mit der Folge, dass Ihre Ertragssituation geschätzt werden kann. Und dann können bei einer Jahresprüfung über einige Jahre gleich mehrfache Nachforderungen fällig werden – abgesehen von einem Bußgeld bis zu 250.000 Euro.

Von wesentlicher Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit sind dabei vor allem die GDPdU, die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen.

Im Folgenden stellen wir Ihnen dar, was diese Vorschriften für Sie als Gastgeber bedeuten und warum Sie mit einem ADDIPOS Kassensystem GDPdU-konform arbeiten.

1. Was umfassen die GDPdU?
2. Was regelt das Vorschriftenwerk?
3. Welche Kassen sind betroffen?
4. Welche Fristen gelten für die Aufrüstung?
5. Wie verhält es sich mit der Ausnahmeregelung für ältere Systeme?
6. Wie sieht die ADDIPOS Lösung hierzu aus?
7. Wie gewährleistet ADDIPOS die GDPdU-Konformität?
8. Wie sichert ADDIPOS die geforderte unveränderbare Speicherung?
9. Wer ist verantwortlich für die rechtskonforme Speicherung von Kassendaten?
10. Was sollten Sie in diesem Zusammenhang noch berücksichtigen?

1. Was umfassen die GDPdU?

Die GDPdU „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU)

- enthalten die Verwaltungsanweisungen zum Thema elektronische Betriebsprüfung aus dem Jahre 2001
- basieren auf den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchungssysteme GoBS“ vom 7.07.1995, die den Zugriff auf digitale steuerrelevante Daten und die Prüfbarkeit von digital gespeicherten steuerrelevanter Daten thematisiert
- wurden erweitert um das Schreiben des BMF vom 26.11.2010 „Zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“, in denen die Speicherung von digitalen Daten insbesondere bei Bargeschäften und Einsatz von Kassensystemen geregelt wird.

2. Was regelt das Vorschriftenwerk?

Es schreibt im Wesentlichen vor,

- welche digitalen Daten wie und wie lange aufzubewahren sind
- welche Rechnungen, Buchhaltungen und Buchungsbelege dazu gehören
- welche digitalen Vorgänge, Änderungen und Prozesse aufzuzeichnen sind
- wie der Zugriff auf die Daten zur Prüfung geregelt ist und wie die **ZUGRIFFSTUFEN Z1, Z2 UND Z3** definiert sind
- welche Kassentypen aufgerüstet werden müssen
- wie Ausnahmeregelungen aussehen
- welche Fristen gelten

ZUGRIFFSTUFEN AUF IHRE DATEN

Z1: Die Zugriffstufe „Z1“ ist definiert als „unmittelbarer Zugriff“. Das heißt, dem Steuerprüfer wird ein Arbeitsplatz im Unternehmen eingerichtet, von dem aus er Ihre Software - beispielsweise SAP-Programme - nutzt und die Daten einsieht.

Z2: Ist z.B. Ihr Buchhaltungsprogramm auf einem Einzelplatzsystem installiert, erfolgt der „mittelbare Zugriff“, auch „Z2“ genannt. Das heißt, Sie zeigen dem Prüfer die gewünschten Dateien vor Ort oder exportieren sie für ihn.

Z3: Bei einem Zugriff nach „Z3“ („Datenträgerüberlassung“) wird dem Finanzbeamten ein Datenträger übergeben (meist CD oder DVD), der die steuerrelevanten Informationen unverdichtet im Originalformat enthält. Die Finanzverwaltung prüft dann den Datenträger mit einer Prüfsoftware („Idea“), die verschiedene Datenformate verarbeiten kann.

3. Welche Kassen sind betroffen?

Das BMF differenziert zwischen 3 Kassentypen

TYP1 „Nicht aufrüstbare Kassen“

Hier empfiehlt das Ministerium dem steuerpflichtigen Unternehmer, sich von einem Kassenfachhändler beraten zu lassen, ob das System nachrüstbar und der Speicher erweiterbar ist. **ADDIPOS informiert Sie selbstverständlich gern dazu, nehmen Sie einfach Kontakt auf.**

TYP2 „Elektronische Registrierkassen“

Das sind Kassen, die neben den Programmier-, Auswertungs- und Stammdaten auch sämtliche Kasseneinzel-daten speichern oder durch hard- und softwaretechnische Erweiterungen aufgerüstet werden können. Diese Kassen verfügen oft über kein offenes handelsübliches Betriebssystem, so dass nicht ohne weiteres externe Datenträger angeschlossen werden können.

TYP3 „PC KASSEN“

Bei diesen Kassen wird ein handelsübliches Betriebssystem eingesetzt.

Werden die Anforderungen zur Kassendatenhaltung erfüllt, spricht man von sog. GDPdU konformen Kassen.

4. Welche Fristen gelten für die Aufrüstung?

Ab dem 26.11.2010 angeschaffte Kassensysteme sollten zum Typ 2 bzw. 3 gehören bzw. die vorhandenen Systeme sollen aufrüstet werden, damit sie die Anforderungen zur Aufbewahrung der digitalen steuerrelevanten Daten erfüllen.

5. Wie verhält es sich mit der Ausnahmeregelung für ältere Systeme?

Für alle Systeme, die vor dem Stichtag 26.11.2010 angeschafft wurden, soll eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung bis zum 31.12.2016 gelten. Allerdings wird explizit darauf hingewiesen, dass dann die Auflagen aus den BMF-Schreiben vom 09.01.1996 „vollumfänglich“ anzuwenden sind. Dies bedeutet z.B., dass der Steuerpflichtige eine lange Liste **arbeitsintensiver Zusatzanforderungen** zu erfüllen hat.

DIE „VOLLUMFÄNGLICHEN“ AUFLAGEN BEI DER AUSNAHMEREGLUNG

Wir zitieren weitgehend wörtlich aus dem betreffenden Schreiben des BMF:

- Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise), Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u.ä. sind aufzubewahren.
- Alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z.B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten) sind aufzubewahren.
- Bedienungsanleitung und Programmieranleitung sind aufzubewahren.
- Die mit Hilfe der Registrierkassen erstellten Rechnungen müssen aufbewahrt werden. (das wird in der Praxis bedeuten, dass der Steuerpflichtige neben dem reinen Tagesbericht alle

Kundenrechnungen kopieren und abheften bzw. elektronisch archivieren muss).

- Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sog. „Z-Nummer“ zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte), der Stornobuchungen, sog. Nachstornos, Retouren, Entnahmen sowie der Zahlungsarten (bar, Scheck, Kredit) und alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrücke der Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingspeicher, Kellnerberichte, Warengruppenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon sind aufzubewahren.
- Von Belegen müssen Kopien angefertigt werden, da Ausdrücke über Thermodrucker Gefahr laufen zu verblassen
- Die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons ist durch organisatorische oder durch programmierte Kontrollen sicherzustellen

ADDIPOS-Tipp:



Diese Anforderungen werden in der Praxis kaum vollständig umsetzbar sein. Durch den hohen manuellen Anteil der Arbeiten erhöht sich die Fehleranfälligkeit und kann daher schnell zu einer Anfechtbarkeit der Buchführung führen.



Außerdem sollten Sie sich sehr genau überlegen, ob Sie sich im Falle einer Prüfung auf die Ausnahmeregelung berufen möchten. Die Ausnahmeregelungen gelten nur für Systeme, die „bauartbedingt“ nicht aufrüstet werden können. Also müssen alle Systeme, welche bauartbedingt nachgerüstet werden können, auch nachgerüstet werden. Der Begriff „bauartbedingt“ ist nicht genau definiert, weshalb man davon ausgehen kann, dass die Finanzbehörden in Zukunft erst einmal unterstellen werden, ein System sei grundsätzlich nachrüstbar.

Nachrüsten ist definiert als:

- Auf einen genügend großen Speicherplatz, damit die steuerlich relevanten Daten ohne Komprimierung speicherbar sind.
- Ein Softwareupdate, welches dafür sorgt, dass die Journaldaten gespeichert werden. Da praktisch alle heute installierten Kassen grundsätzlich per Software updatefähig sind, ist auch hier kaum zu argumentieren, dass ein Softwareupdate bauartbedingt unmöglich ist. Die Finanzbehörden werden sicher nicht akzeptieren, dass ein Hersteller oder Händler ein solches Update dauerhaft nicht anbietet.

Fazit:

Wie nehmen daher an, dass sich eigentlich niemand darauf berufen kann, seine Kasse sei bauartbedingt nicht aufrüstbar.

6. Wie sieht die ADDIPOS Lösung hierzu aus?

Bei dem ADDIPOS Kassensystem handelt es sich um den Kassentyp 3 laut der Definition des BMF: eine PC Kasse, bestehend aus der PC Hardware, ausgestattet mit einem handelsüblichen Betriebssystem, auf dem die Kassenapplikation ADDIPOS installiert ist. Die Kasse verfügt selbst oder beim Betrieb im Verbund eines Netzwerkservers jeweils über ein dauerhaftes Speichermedium.

7. Wie gewährleistet ADDIPOS die GDPdU-Konformität?

Die ADDIPOS Kasse verfügt über ein separates ADDIPOSBackoffice:

- Dieses System dient als zentrales System zur Einrichtung, Stammdatenpflege und Auswertung sowie zur Datenarchivierung.
- Das Backoffice lässt alle geforderten Zugriffe vom Typ Z1, Z2 und Z3 zu und stellt die Daten in der vorgeschriebenen Form mit 100%iger Auswertfunktionalität zur Verfügung.
- Alle Daten des ADDIPOS PC Kassensystems werden digital gespeichert, sind maschinell auswertbar und liegen in nicht komprimierter Form auch für einen großen Zeitraum vor:
 - o Stammdaten wie Artikel, Warengruppen, Steuersätze, Kassennummern mit Name und Standort
 - o alle Bewegungsdaten (Umsätze)

8. Wie sichert ADDIPOS die geforderte unveränderbare Speicherung?

Das Schreiben des BMF vom 26.11.2010 definiert, welche Information in welcher Form gespeichert und wie lesbar sein muss. Das wichtige Kriterium ist dabei die unveränderbare Speicherung aller steuerrelevanten Einzeldaten, für einen Zeitraum von 10 Jahren, ohne Verdichtung und Verkürzung der Daten. So ist bspw. die bloße Speicherung der Rechnungssummen unzulässig.

Sicherheit durch Signatur und Ampelsystem

ADDIPOS setzt zur Gewährleistung dieser Auflagen auf die **Methode der Belegsignatur und den Einsatz eines Ampelsystems**. Das Verfahren arbeitet mit einer Verschlüsselung und zeigt auf einen Blick die Unveränderbarkeit der Daten oder deren Verletzung an.

DIE FUNKTIONSWEISE IM EINZELNEN

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen einer 256 Bit Signatur über die Belegdateien im Rechnungsarchiv und Speicherung der Signatur im Rechnungsarchiv. • Überprüfung und Anzeige der Unversehrtheit jeder Rechnung im Rechnungsarchiv des Backoffice Programms über ein Ampelsystem. • Erstellen einer 256 Bit Signatur über jeden Z-Abschlag mit Speicherung im Archiv der Abschlüsse. Überprüfung und Anzeige der Unversehrtheit eines jeden Z-Abschlages im Archiv der | <ul style="list-style-type: none"> • Abschlüsse des Backoffice Programms. • Schutz der Buchungsdaten einer jeden Rechnung in der Umsatzdatenbank durch Speicherung einer Signatur über die Buchungen der Rechnung. • Mit dem Originalsystem lesbare Archive, der Journaldateien mit Änderungsprotokoll für Stammdatenänderung, Rechnungen, Umsatzdaten. |
|---|--|

ADDIPOS erfüllt damit die Anforderungen gemäß der GDPdU und der GoBS und der Anforderungen laut Schreiben BMF vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Die ADDIPOS Kasse kann somit als GDPdU konform bezeichnet werden.

Die aktuell ausgelieferte ADDIPOS Software beinhaltet alle aufgeführten Features.

ADDIPOS-Tipp:

Ältere ADDIPOS Softwarebestände können auf die aktuelle ADDIPOS Version upgedatet werden!



9. Wer ist verantwortlich für die rechtskonforme Speicherung von Kassendaten?

ADDIPOS-Tipp:



Bitte beachten Sie: Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen und Unwissenheit schützt auch hier nicht vor etwaigen Konsequenzen. Prüfen Sie bitte genau, ob alle aufgeführten Punkte umgesetzt sind. Falls nicht, sorgen Sie bitte in eigenem Interesse dafür, dass möglichst bald die entsprechenden Updates durchgeführt werden.

10. Was sollten Sie in diesem Zusammenhang noch berücksichtigen?

Für Fragen zur ADDIPOS Kasse steht Ihnen das ADDIPOS Team selbstverständlich zur Verfügung. Die ADDIPOS GmbH darf allerdings mit diesen Informationen keine steuer- oder rechtsberatende Funktion übernehmen, insofern können unsere Ausführung keine fachkundige Beratung durch Steuerberater und/oder Rechtsanwalt ersetzen. Wir können für die Aktualität und Richtigkeit und Schlussfolgerungen keine Gewähr übernehmen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. *Wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, wenn Sie eine weitergehende Beratung wünschen.*

ADDIPOS GmbH

Saarbrücken
Bismarckstraße 128 · 66121 Saarbrücken · Telefon 0681 / 30 98 01 7 · Fax 0681 / 30 98 01 99

Berlin
Pritzhagener Weg 21 · 12685 Berlin · Telefon 030 / 81 45 23 74 · Fax 030 / 81 45 23 76 9

E-Mail: info@ADDIPOS.com · www.ADDIPOS.com